



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Luzern, 22. Oktober 2020 CL/JAD
2020-587

Stadt Luzern; Bebauungsplan B 142 Littau West, 2020

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung im Stadtteil Littau sowie des Bebauungsplans B 142 Littau West. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat zur geplanten Teiländerung der Ortsplanung und dem genannten Bebauungsplan mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 Stellung genommen. Im erwähnten Bericht wurde festgehalten, dass das Planungsvorhaben nur teilweise als recht- und zweckmässig beurteilt werden könne. Es seien insbesondere die Bestimmungen zum Baufeld A zu präzisieren und die Sonderbauvorschriften gemäss den kantonalen Vorgaben zu bereinigen. Die überarbeiteten Dokumente gehen auf die verlangten Punkte ein.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende, geänderte Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplanänderung Littau West (1:2'000), Entwurf vom Juli 2020;
- Änderung Bau- und Zonenreglement Littau "Littau West", Entwurf vom Juli 2020;
- Bebauungsplan B 142 Littau West, Plan 1:1'000, Entwurf vom 6. Juli 2020;
- Bebauungsplan B 142 Littau West, Sonderbauvorschriften, Entwurf vom Juni 2020.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Zonenplan Stadtteil Littau, vor und nach Änderung;
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), Juni 2020;
- Städtebauliche Studie Littau West, 4. April 2018.

Der Raumplanungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich im Rahmen der Vorprüfung schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 13. Februar 2019;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 5. März 2019;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 6. September 2019.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2019 und teilweise auch im vorliegenden Bericht integriert. Da die Projektunterlagen keine wesentlichen neuen Punkte beinhalten, wurde auf eine zweite Vernehmlassung bei den Amts- und Fachstellen verzichtet. Für allfällige Fragen steht Ihnen der zuständige Projektleiter Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77 (direkt) gerne zur Verfügung.

B. BEURTEILUNG

1. Gesamtwürdigung

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung im Stadtteil Littau sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Überbauung der beiden Gebiete Jodersmatt und Tschuepis geschaffen werden. Ziel ist, das Potential der noch unbebauten Bauzone (mehrheitlich zweigeschossige Wohnzone) haushälterisch und qualitativ zu entwickeln. Dies setzt eine koordinierte Planung über die genannten Gebiete sowie einen räumlichen Einbezug des noch unbebauten Gebiets Uechtern (südlich der Kantonsstrasse) in die weiteren Planungsschritte voraus. Das Bebauungskonzept sowie die Gestaltungsziele können der städtebaulichen Studie Littau West entnommen werden. Auf dieser Basis legt der vorliegende Bebauungsplan den planungsrechtlichen Rahmen für die künftig etapierte, bauliche Entwicklung fest.

Gesamthaft stellen wir fest, dass das vorliegende Bebauungskonzept das Ergebnis eines qualitativen und fundierten Prozesses ist, was wir sehr begrüßen. Das Resultat vermag aus raumplanerischer Sicht zu überzeugen, da die Erarbeitung des Bebauungskonzepts in mehreren Teilschritten und unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Stadtbaukommission erfolgt ist. Besonders positiv zu erwähnen ist, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision eine Auszonung einer für die Überbauung unzweckmässigen Bauzone vorgenommen wird. Der Boden kann damit künftig haushälterisch genutzt werden, was den Zielen des Raumplanungsgesetzes entspricht.

2. Umsetzung in den Planungsinstrumenten

Das Gebiet wird abhängig von der Nachfrage und je nach Interesse der Grundeigentümerschaft in mehreren Entwicklungsschritten überbaut. Es besteht keine Absicht, ein einziges

Bauprojekt über den ganzen Perimeter zu realisieren. Die Bauten in den einzelnen Bau-bereichen werden jeweils in zweistufigen Konkurrenzverfahren konkretisiert. Mit dem gewählten Vorgehen kann dem langfristigen Charakter der Planung und den unterschiedlichen Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Rechnung getragen werden. Der Planungsprozess lässt dabei ausreichend Gestaltungsspielraum für heute noch unbekannte Anforderungen und Bedürfnisse, setzt aber mit dem Bebauungsplan verbindliche Rahmenbedingungen, um das städtebauliche Konzept langfristig umzusetzen.

3. Teilrevision Zonenplan

Zum Teilzonenplan sind aus kantonaler Sicht folgende Vorbehalte anzubringen:

Zonengrenzen, die nicht entlang von Grundstücksgrenzen verlaufen oder die nicht aufgrund der Parzelle geometrie eindeutig definiert sind, sind in den Plänen zu vermessen (Weg-leitung Ortsplanungsverfahren, Kap. 4.2.2) oder verbindlich zu verorten.

In der parallel laufenden Zonenplanrevision Z40 (Reussbühl) wird die Verkehrszone aus-ge-schieden. In der vorliegenden Revision kann aufgrund der weniger komplexen Situation und des noch nicht detailliert bekannten Ausführungsprojekts vorerst auf die Ausscheidung der Verkehrszone verzichtet werden. Im Rahmen der Zusammenführung der Ortsplanungen der Stadtteile Littau und Luzern ist dies jedoch nachzuholen. Der Planungsbericht ist diesbezüg-lich zu ergänzen.

Gemäss dem neuen Zonenplan wird entlang der Kantonsstrasse ein schmaler Streifen der Wohnzone Littau (Zone W-L) zugewiesen. Dieser soll der Anpassung der Kantonsstrasse im Abschnitt Tschuopis-Horüti als Grundlage dienen. Wir erachten diese Zuweisung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zweckmässig. Die neue Verkehrsinfrastruktur, welche Gegen-stand des Bauprogramms 2019-2022 für die Kantonsstrassen ist, ist nach Abschluss der Bauarbeiten der Verkehrszone zuzuweisen.

4. Änderung des Bau- und Zonenreglements

Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement sind soweit recht- und zweckmässig. Jedoch ist die Bezeichnung «Wohnzone Littau West» nicht kongruent mit jener im Zonenplan «Wohnzone Littau». Dies ist zu korrigieren.

5. Bebauungsplan Plan 1:1'000

Die in die Landschaft eingepasste Überbauung und auf das Verkehrsnetz angepasste Erschliessung basiert auf der städtebaulichen Studie. Die Hinweise gemäss der kantonalen Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfungsverfahren wurden umgesetzt. Der Bebauungsplan ist recht- und zweckmässig.

6. Bebauungsplan Sonderbauvorschriften

Art. 25 Parkierung

Abs. 2: Die Formulierung «*Ausnahme weniger Besucher- und Behindertenparkplätze*» ist unpräzise. Wir empfehlen, sie zu quantifizieren. Im Weiteren stellt sich für uns die Frage, ob es zweckmässig ist, dass auf der Quartierstrasse keine Kurzzeit-Parkplätze zulässig sind. Die Bestimmung ist, u.a. auch basierend auf der städtebaulichen Studie (vgl. Kapitel Siedlungsfreiräume S. 89), zu überprüfen.

7. Lärmschutz

Die Dienststelle uwe beurteilt die Lärmsituation gemäss der aktuellen Praxis. Dabei werden die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rahmenbedingungen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall führt die Signalisation auf der Kantonsstrasse von Tempo 60 zu einer kritischen Beurteilung des Projekts durch die Dienststelle uwe.

Die Dienststelle vif hat mit Schreiben vom 26. September 2019 bestätigt, dass die Signalisation der Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h mit dem Bebauungsplan koordiniert wird. Die Massnahme ist auch in Topf A des Bauprogramm 2019-2022 für die Kantonsstrassen enthalten. Mit Tempo 50 km/h können die lärmrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung erachten wir es als unverhältnismässig – wie von der Dienststelle uwe gefordert – ein Referenzprojekt mit Tempo 60 km/h zu erarbeiten und die Lärmberechnung entsprechend anzupassen. Wir können den Antrag der Dienststelle uwe deshalb nicht unterstützen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Genehmigung des Bebauungsplans die Temporeduktion auf 50 km/h voraussetzt. Die Umsetzung der Temporeduktion muss also gesichert sein.

Weiter verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe betreffend den neuerechtlich eingezonten östlichen Teil des Baugebiets und die Pflicht, auf die hohe Lärmvorbelastung zu reagieren. Die Machbarkeit konnte aufgezeigt werden, jedoch lässt das aktuelle Referenzprojekt eine abschliessende lärmrechtliche Überprüfung nicht zu. Im Rahmen der Baugesuche werden die konkreten Massnahmen von zentraler Bedeutung sein.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Planungsbericht sind im Perimeter im Endausbau ca. 205 bis maximal 500 Parkfelder vorgesehen. Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist für «Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen» eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen (Art. 1 i.V.m. Anhang Nr. 11.4). Die vorgesehene Anzahl der Parkplätze liegt bei maximal 500. Das Vorhaben ist daher nicht UVP-pflichtig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese maximale Anzahl Parkplätze auch nach der Realisierung aller Bauvorhaben im Perimeter nicht überschritten wird. Die Sonderbauvorschriften sind dahingehend zu ergänzen, dass die maximale Anzahl von 500 Parkplätzen definiert wird und auch ein Controlling und Monitoring über den gesamten Bebauungsplan-Perimeter eingerichtet wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das UVP-Leitverfahren das Baubewilligungsverfahren ist und dort auch entsprechende Berichte und Nachweise einzufordern sind.

9. Weitere Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung

Der VVL weist darauf hin, dass die Unterlagen bezüglich der Aussagen zum öffentlichen Verkehr zu aktualisieren sind. Zudem machen die Dienststellen vif und uwe verschiedene Hinweise zum Baugesuchsverfahren und zum Planungsbericht. Wir verweisen auf die entsprechenden Stellungnahmen.

10. Digitales Datenmodell Bebauungspläne

Bebauungspläne sind nach den geltenden Richtlinien zur Erstellung digitaler Bebauungspläne zu erfassen und nachzuführen. Nach der Genehmigung sind die Daten mit den dazugehörigen Dokumenten innerhalb von 30 Tagen (in begründeten Fällen auch später) auf die zentrale Raumdatenbank (ZRDB) zu transferieren (Art. 5 Abs. 2 Statuten Raumdatenpool).

C. ERGEBNIS

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Bebauungsplan Littau in der nun vorliegenden, überarbeiteten Form und unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung durch den Einwohnerrat ist der Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- Burkhalter Derungs AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cueneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 13. Februar 2019 zeu/DAr/End/MUD/Ho/ah/DBI
ID 19_113 / 2112.1017 / 2019-18

STADT LUZERN

Vernehmlassung; Bebauungsplan B 142 Littau West (Stadtteil Littau), 2019

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. Januar 2019 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

KANTONSSTRASSE

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan sind die aktuellen Planungen zur Kantonsstrasse in den Berichten mit nach folgendem Textvorschlag zu überarbeiten:

0.1 Planungsbericht Vorprüfung

Seite 4: Der Kanton plant die Kantonsstrasse K 33a auf dem Abschnitt Tschuepis bis Horüti auszubauen und zu sanieren (Abschnitt exkl. Tschuepis). Das Bauprojekt liegt vor. Das Projekt ist gemäss Bauprogramm 2019–2022 im Topf A eingeteilt. Im Bauprogramm für die Kantonsstrasse ist auch das Projekt K 33a Luzern, Kreuzstutz–Tschuepis im Topf A enthalten (**Planung** über den gesamten Strassenzug für den Gesamtverkehr, Betriebs- und Gestaltungskonzept inkl. Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG] und RBus-Massnahmen in Koordination mit Sanierung Strasse). Im Rahmen dieses Projekts sind die Busendhaltestelle und der Knoten für die Erschliessung Tschuepis zu planen. Weiter ist vorgesehen, die Geschwindigkeit ab dem zukünftigen Siedlungsrand von 60 km/h auf 50 km/h zu reduzieren.

Fachgrundlagen

K 33a Luzern: Ausbau und Sanierung Strasse, Erstellung Radverkehrsanlage, Abschnitt Tschuepis (exkl.)–Horüti, Bauprojekt, Stand Auflage, 21. September 2018.

K 33a Luzern, Neubau Bushaltestelle, Wendeschleife, Erstellung Radverkehrsanlage, Vorprojekt, Stand Vernehmlassung, 28. August 2017.

Auflage

2.2 Vorschriften

Art. 36 Gemeinschaftsfonds

Es ist unklar, ob die Massnahmen gegen Naturgefahren (Absetzbecken, Durchlass unter Kantonsstrasse) auch im Gemeinschaftsfonds enthalten ist (oder nur Retentionsanlagen in der Grünzone). Aus Sicht der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist der Punkt klar zu regeln und einem Kostenträger zuzuordnen.

Hinweise

5.0 Lärmbeurteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Kanton Luzern aktuell keine lärmarmen Beläge als Massnahme an der Quelle eingesetzt werden.

6.0 Gefahrengutachten

Als Massnahme ist ein Durchlass unter der Strasse vorgesehen. Der Bericht äussert sich nicht zum Kostenträger der Massnahme.

VERKEHRSPLANUNG

Gemäss Unterlagen "Aufgrund der Energie- und Mobilitätsvorgaben die Verkehrserzeugung aus dem Bebauungsplanperimeter zu begrenzen, die notwendigen Massnahmen werden im Rahmen von Mobilitätskonzepten definiert". Die Verkehrserzeugung ist über den gesamten Perimeter auf max. 164 Fahrten in der Morgen- und max. 257 Fahrten in der Abendspitze festgelegt. Damit weisen die Anschlussknoten an die K 33a in der Abendspitze 2020 und 2035 eine gute Verkehrsqualitätsstufe C auf.

Aus Sicht Verkehrsplanung muss der eingereichte Bebauungsplan B 142 Littau West wie folgt beim Art. 22 Mobilitätskonzept (Seite 10/13) B 142, Littau West: Sonderbauvorschriften ergänzt bzw. präzisiert werden:

Art. 22 Mobilitätskonzept

Mit dem Projektnachweis ist jeweils ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten, welches mindestens den Baubereich abdeckt. Dieses beschreibt die konkreten Massnahmen (öV-Erschliessung, Veloinfrastruktur, Verkehrserzeugung, Anzahl und Bewirtschaftung der Parkplätze, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Angebote für kombinierte Mobilität, vergünstigte öV-Abonnemente usw.), mit denen die Zielsetzungen des jeweils aktuellen SIA-Effizienzpfades Energie erreicht werden. Das motorisierte Verkehrsaufkommen ist durch Lenkungsmassnahmen zu minimieren, in Abhängigkeit von der Auslastung der Kantonsstrasse (Verkehrsqualitätsstufe D auf der K 33a).

NATURGEFAHREN

Innerhalb vom Bebauungsplan B 142 Littau West (Stadtteil Littau) 2019 sind keine Gewässer direkt betroffen.

Gemäss Gefahrenkarte sind Teile der Umzonung von schwacher und mittlerer Gefährdung betroffen. Im Gefahrengutachten wurden die einzelnen Gefahren gemäss Gefahrenkarte dargestellt und beschrieben. Baubewilligungen in Gebieten mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) dürfen nur erteilt werden, wenn entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, die eine Gefahrenminderung nach sich führen. Die Schutzmassnahmen sind vorgängig zu erstellen oder im Bauvorhaben zu integrieren.

Auflage:

- Im Bebauungsplan sind die vorgeschlagenen Abflusskorridore aus dem Gefahrengutachten durch die Baubereiche A2 und A1 unterbrochen beziehungsweise es gibt zwei Abnahmepunkte für das Hochwasser. Die Wirksamkeit von den Schutzmassnahmen müssen im Baugesuch im Detail dargestellt werden (Gefahrenkarte nach Massnahme). Nach dem Bau ist der Endzustand zu verifizieren beziehungsweise der aktuelle "Ist-Zustand" in der Gefahrenkarte zu aktualisieren.

Beim Überarbeiten der Gefahrenkarte ist folgendes Merkblatt zu beachten.

- https://vif.lu.ch/-/media/VIF/Dokumente/Download/Fachordner/Naturgefahren/913_202_gkmrkbrev.pdf?la=de-CH

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

Luzern, 5. März 2019 sur
Bebauungsplan B 142 Littau West 2019
Stellungnahme VVL

per e-Mail

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Stadt Luzern; Bebauungsplan B 142 Littau West (Stadtteil Littau), 2019

Sehr geehrter Herr Inan, lieber Cüneyd

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne geben wir zum Vorprojekt eine Rückmeldung, wobei wir uns auf die aus Sicht des öffentlichen Verkehrs (öV) relevanten Aspekte beschränken.

Aus Sicht des VVL bestehen keine Einwände gegen das Projekt und die Anpassung des Bebauungsplans. Das Areal wird nach Realisierung der RBus-Linie 3 (Verlängerung bestehende Linie 12) sowie der Wendeschleife Tschuopis durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen und Richtung Stadtzentrum angebunden. Das unter Artikel 22 der Sonderbauvorschriften vorgesehene Mobilitätskonzept stellt aus Sicht des VVL eine wichtige Voraussetzung für das angestrebte nachhaltige Verkehrsverhalten dar. Ein hoher öV-Anteil und eine Reduktion des MIV-Aufkommens lassen sich neben der Bereitstellung eines attraktiven öV-Angebotes insbesondere durch die Zahl der zur Verfügung gestellten Parkplätze im Areal erreichen. Wir regen an, die im Verkehrsbericht unter 3.2 vorgeschlagene Reduktion des Parkplatzbedarfes auf 0.5 Parkfelder pro Wohnung im Rahmen des zu erarbeitenden Mobilitätskonzeptes weiterzuverfolgen.

In den Unterlagen wird an verschiedenen Stellen das bestehende und geplante öV-Angebot beschrieben. Grundlage dafür war bisher das öV-Konzept AggloMobil tre des VVL (erarbeitet 2015). Aufgrund der neusten Entwicklungen haben sich gegenüber dem Zielzustand von AggloMobil tre einige Änderungen ergeben. Die neue Linie 30 Ebikon–Kantonsspital–Littau (bisher als Linie 18 bezeichnet) wird im Unterschied zu früheren Planungen nicht nach Tschuopis geführt, sondern am Bahnhof Littau an das Bahnangebot angebunden. Die Einführung erfolgt per Fahrplanwechsel im Dezember 2019.

Nachfolgend sind das heute bestehende ÖV-Angebot im Umfeld von Littau West sowie die sich abzeichnenden Angebotsänderungen samt Infrastrukturen für die kommenden Jahre beschrieben. Diese werden ebenfalls im Zielzustand von AggloMobil 4, welches derzeit erarbeitet wird, abgebildet.

öV-Angebot 2019

Linie	Linienverlauf	Takt HVZ / NVZ	Bemerkung
12	Littau, Gasshof–Luzern, Bahnhof	7.5-Minuten 15-Minuten	
40	Littau, Bahnhof– Waldibrücke	15-Minuten 15-Minuten	

öV-Angebot 2020

Linie	Linienverlauf	Takt HVZ / NVZ	Bemerkung
12	Littau, Gasshof–Luzern, Bahnhof	7.5-Minuten 15-Minuten	Verlängerung bis Tschuopis sobald Wendeschleife realisiert ist
30	Littau, Bahnhof– Ebikon, Bahnhof	15-Minuten 15-Minuten	Bisher als Linie 18 in Planungsunterlagen aufgeführt, Linienführung zum Bahnhof Littau anstelle Tschuopis zwecks Anbindung an Bahnangebot
40	Littau, Bahnhof– Waldibrücke	15-Minuten 15-Minuten	

öV-Angebot 2022ff

Die Linie 12 soll mittelfristig mit dem Linienast Würzenbach der Linie 8 zur Linie 3 verknüpft werden. Für die Linie 3 ist der RBus-Standard vorgesehen: Einsatz von Doppelgelenktrolleybussen sowie dichter Takt (< 10 Minuten). Die Einführung der Linie 3 ist frühestens ab 2022 möglich.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Hinweise, bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pascal Süess
Geschäftsführer



Samuel Urech
Angebotsplanung
Direktwahl +41 41 228 47 26
samuel.urech@vvl.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 6. September 2019

2019-276

**Stadt Luzern; Bebauungsplan B 142 Littau West
(Stadtteil Littau), 2019; Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Entwässerung und Abwasserentsorgung (Noëmi Zweifel)

Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) des Stadtteils Littau ist der Bebauungsplanperimeter im Trennsystem zu entwässern. Für die Regenabwasserableitung sind Rückhaltemassnahmen vorzusehen, damit das Regenabwasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Es sind im Rahmen des Bebauungsplans gegebenenfalls Flächen für Retentionsanlagen freizuhalten.

2. Boden (Brigitte Suter)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan B 142 Littau West über 5'000 m² natürlich gewachsener Boden beansprucht. Ein Baugesuch des Gesamtprojektes muss deshalb ein durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB; weitere Informationen unter www.soil.ch) ausgestelltes Bodenschutzkonzept enthalten.

3. Lärm (Sebastian Veit)

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan B 142 Littau West wurde die Lärmbeurteilung der Firma Burkhalter Derungs AG (Stand 9. April 2018) eingereicht. Sie stützt sich auf unvollständige gesetzliche Vorgaben und nicht anwendbare Schutzmassnahmen. Die Lärmbeurteilung ist daher zu überarbeiten und dem Kanton in einer 2. Vorprüfung zur Vernehmlassung einzureichen.

Gemäss dem Zonenplan der Gemeinde Littau von 1984 war ein Teil des Projektperimeters der Landwirtschaftszone zugeordnet. Demzufolge wurde dieser Teilbereich nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes zum 01.01.1985 eingezont. Demzufolge kommt in diesen Baugebieten Art. 29 LSV unter Einhaltung der Planungswerte ohne die Möglichkeit lärmrechtlicher Ausnahmen zur Anwendung. Der übrige Projektperimeter wurde vor 01.01.1985 eingezont und wird nach diesem Datum erschlossen. Somit ist im übrigen Projektperimeter Art. 30 LSV unter Einhaltung der Planungswerte mit begrenzter Mög-

lichkeit lärmrechtlicher Ausnahmen anzuwenden. Die Machbarkeitsstudie der Firma Planteam GHS AG vom 27. September 2007 zeigt die anwendbaren lärmrechtlichen Anforderungen dahingehend auf. Die Lärmbeurteilung ist entsprechend anzupassen und eine Beurteilung sowohl gemäss Art. 29 als auch Art. 30 LSV vorzunehmen.

Die der Lärmbeurteilung zu Grunde liegenden Verkehrs- und Emissionsdaten sind auf den heute bestehenden Verkehrs- und Signalisationsstand abzustellen. Gemäss Art. 36 LSV können Lärmschutzmassnahmen, wie z.B. v60 km/h auf v50 km/h oder lärmarme Beläge nur berücksichtigt werden, wenn sie öffentlich aufgelegt bzw. verfügt wurden. Dies ist nach momentanem Kenntnisstand nicht der Fall. Die Lärmbeurteilung ist entsprechend anzupassen und hat die verfügbaren Verkehrszustände zu berücksichtigen bzw. ist auf bauliche und grundrissgestalterische Massnahmen zu konzentrieren.

Die Machbarkeitsstudie vom 27. September 2007 zeigt auf, dass mit baulich geschlossenen Lärmriegeln mit einseitig lärmabgewandter Orientierung der Grundrisse zur Strasse eine rückwärtige Überbaubarkeit möglich ist. Alle Bautypen im Bereich möglicher Grenzwertüberschreitungen verlangen eine konsequente Orientierung der lärmempfindlichen Räume. Lärmschutzmassnahmen an der Quelle oder im Ausbreitungsbereich können nur mit verfügbarer Rechtsgültigkeit im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Antrag:

Der Bebauungsplan ist zusammen mit einer revidierten Lärmbeurteilung dem Kanton zur 2. Vorprüfung einzureichen.

Ergänzung zur Antwort Burkhalter Derungs AG vom 23. August 2019

Im Antwortschreiben Abschnitt Rechtsgrundlagen gibt der Verfasser an, dass aufgrund des Lärmschutzes auf eine Aufstufung des Planungsgebietes mit der Zuordnung zur Wohnzone und der Empfindlichkeitsstufe (ES) II bewusst verzichtet wurde. Dies erfolgte in Absprache mit der Dienststelle uwe. Aus Sicht des Lärmschutzes ist dieses Vorgehen korrekt, setzt jedoch einen hohen Anspruch an die Anordnung, Materialisierung und Grundrissgestaltung der gewählten Gebäudekubaturen voraus.

Der Aussage im Antwortschreiben widersprechend hält die Dienststelle uwe fest, dass ein Teil des Baugebietes als neuerechtlich eingezont zu betrachten ist. Somit kommt im östlichen Teil des Baugebietes Art. 29 LSV unter Einhaltung des Planungswerts ohne lärmrechtliche Ausnahmen zur Anwendung. Die neuerechtliche Einzonung des östlichen Teilperimeters erfolgte anhand einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 (Planteam GHS AG). In dieser Studie wurde auf die Brisanz der hohen Lärmvorbelastung hingewiesen und dass mit baulichen und gestalterischen Massnahmen (geschlossene Gebäudekubaturen, Schaffung ruhiger Innenhofsituationen, geeignete Gebäudetiefen zur Gewährleistung durchgehender Grundrisse) zwingend zu reagieren ist. Das gegenwärtige Referenzprojekt lässt insbesondere in Anbetracht von Art. 29 LSV eine abschliessende lärmrechtliche Überprüfung nicht zu. Zudem kann mit der gegenwärtigen Anordnung der Baufelder nicht ausgeschlossen werden dass Baufelder in 2. Bautiefe zur Kantonsstrasse ebenfalls von Grenzwertüberschreitungen betroffen wären.

Ebenfalls fehlt die Legitimation, dass eine Geschwindigkeitsänderung oder der Einbau eines akustisch vorteilhaften Belags und dessen schallmindernde Wirkung im gegenwärtigen Projektstand des Strassenbauprojektes (Vorprojekt Ausbau und Sanierung K33 Renggstrasse) in der vorliegenden Lärmbeurteilung der Firma Burkhalter Derungs AG (Stand 9. April 2018) berücksichtigt werden darf.

Antrag:

Die Dienststelle uwe hält an ihrem Antrag fest, dass der Bebauungsplan zusammen mit einer revidierten Lärmbeurteilung basierend auf einem geeigneten Referenzprojekt dem Kanton zur 2. Vorprüfung einzureichen ist.

4. Altlasten (Michael Rölli)

Im Bereich des Bebauungsplan befinden sich zwei Ablagerungen, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind. Es handelt sich dabei um die ehemaligen Deponie Tschuopis (1060A0039) und Deponie Jodersmatt (1060A0040). Für Aushubarbeiten in den belasteten Bereichen ist ein Aushub- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches von der Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen ist. Dieses Konzept ist spätestens mit einem Baugesuch einzureichen.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Risikoversorge, Energie, Grundwasser und Oberflächengewässer geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen formuliert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Karin Schöpfer

Teamleiterin Geschäftsstelle & Empfang
+41 41 228 6050
karin.schoepfer@lu.ch